14. Wahlperiode 17. 02. 2000

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 14/2547 –

Ausstieg aus der Atomwirtschaft – Konsens oder Dissens

Mit der im Koalitionsvertrag fixierten Zielvorgabe, einen "unumkehrbaren" und "entschädigungslosen" Ausstieg aus der Kernenergie durchsetzen zu wollen, hat sich die Bundesregierung in verfassungsrechtlich zweifelhaftes Licht und politisch in eine prekäre Lage manövriert. Nach aktueller Einschätzung führender Verfassungsrechtler und anderer Experten des öffentlichen Rechts in Deutschland würde ein durch Gesetz verordneter Atomausstieg auf gravierende verfassungsrechtliche Bedenken treffen. Es entsteht deshalb der Eindruck, dass die Verhandlungen der Bundesregierung zur Herbeiführung eines "Atomausstiegs im Konsens" allein dazu bestimmt sind, rechtlich unhaltbare Zusicherungen aus dem Koalitionsvertrag auf politischem Wege dennoch zu realisieren.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat unter Auswertung aller vorliegenden Gutachten die verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Fragen des Ausstiegs aus der Atomenergienutzung sorgfältig geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Änderung des Atomgesetzes, die u. a. eine nachträgliche Befristung der Betriebsgenehmigungen der Atomkraftwerke beinhaltet, in rechtlich zulässiger Weise ausgestaltet werden kann. Die in der Einleitung zur Kleinen Anfrage am Ende enthaltene Unterstellung weist die Bundesregierung zurück.

 Haben die Verfassungsressorts der Bundesregierung geprüft, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Atomausstiegsgesetz mit der Zielsetzung, die in Deutschland derzeit am Netz befindlichen Kernkraftwerke durch gesetzliche Anordnung außer Betrieb zu nehmen, mit den Vorgaben des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind?

Siehe Vorbemerkung.

2. Wie lautet die diesbezügliche Einschätzung der Bundesregierung?

Siehe Vorbemerkung.

3. Sind verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit eines allfälligen Ausstiegsgesetzes maßgeblich für die von der Bundesregierung beabsichtigte Konsenslösung?

Siehe Vorbemerkung.

4. Auf welche Weise gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass die mit der Energiewirtschaft zu treffende Vereinbarung rechtliche Bindungswirkung innerhalb der 14. Legislaturperiode und darüber hinaus entfaltet?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Inhalte der angestrebten Vereinbarung sowie weitere regelungsbedürftige Punkte in einem Entwurf zur Änderung des Atomgesetzes umzusetzen.

Form und Inhalt der angestrebten Vereinbarung sind Gegenstand der laufenden Konsensgespräche. Über Einzelheiten einer Vereinbarung ist daher im Rahmen der Konsensverhandlungen noch zu sprechen.

5. Soll die mit der Energiewirtschaft zu treffende Vereinbarung eine Zusicherung der Energiewirtschaft enthalten, auf eine gerichtliche Überprüfung der Vereinbarung und ihrer rechtlichen Konsequenzen zu verzichten?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Hält die Bundesregierung eine derartige Zusicherung für wünschenswert und wenn ja, weshalb?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Hält es die Bundesregierung aus verfassungsrechtlicher Sicht für erforderlich, bei den Verhandlungen zur Herbeiführung eines Atomausstiegs im Konsens die Länder, ihre Parlamente und den Deutschen Bundestag zu beteiligen?

Nach Auffassung der Bundesregierung soll der Konsens durch ein Gesetz umgesetzt werden. Der Deutsche Bundestag sowie die Länder, über den Bundesrat, werden daher im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Befugnisse die Umsetzung einer Konsensvereinbarung in einem Gesetz bewirken.